

LIEFERBEDINGUNGEN

der Ögussa Österreichische Gold- und Silber Scheideanstalt Ges.m.b.H

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben, für alle von ÖGUSSA Österr. Gold- und Silber- Scheideanstalt (nachfolgend ÖGUSSA), abgeschlossenen Verträge. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der ÖGUSSA.

1.2. Der Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von den gegenständlichen Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

1.3. Vertragserfüllungshandlungen von ÖGUSSA gelten insofern nicht als Zustimmung zu von den gegenständlichen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Sämtliche Angebote der ÖGUSSA sind stets freibleibend, dies gilt insbesondere auch für die Preise von Edelmetallen. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch ÖGUSSA zustande. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen, insb Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sowie sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von ÖGUSSA einschließlich der Inhalt bestehenden Urheberrechte. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung ÖGUSSAS Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Angaben über Eigenschaften, Gewicht, Maße und ähnliche Spezifikationen werden nur insoweit Vertragsinhalt, als sie in den von ÖGUSSA verwendeten Katalogen, Rundschreiben, Prospekten, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten im Geschäftsverkehr verwendet werden.

2.2. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch ein Abgehen von der Schriftformklausel bedarf der Schriftlichkeit.

2.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung auf Dritte zu übertragen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Sämtliche Preise der ÖGUSSA gelten Mangels anders lautender Vereinbarungen ab Werk (Sitz von ÖGUSSA), zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Verrechnungsfall wird im Unternehmergegeschäft die gesetzliche Umsatzsteuer wie allfällige Abgaben zu diesen Preisen hinzugerechnet. Nicht enthalten sind beispielsweise die Kosten für vom Kunden gewünschtes Versenden, Überführen, Aufladen, Verladen und sonstige Abgaben, etc., welche ÖGUSSA dem Kunden gesondert in Rechnung stellt.

3.2. Rechnungen sind mangels anders lautender Vereinbarung sofort und ohne Abzug zu bezahlen. Davon abweichende Vereinbarungen von Zahlungskonditionen bedürfen der Schriftlichkeit.

3.3. Bei Zahlung durch Akzept gehen die Diskont- und sonstige Spesen zulasten des Kunden. Die Bezahlung mit Wechsel und Schecks gilt bis zur vollen Einlösung nur zahlungshalber.

3.4. Der Kunde hat über Verlangen der ÖGUSSA nach Maßgabe des Fortschrittes

der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten.

3.5. Eine Aufrechnung mit von ÖGUSSA bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes seitens des Kunden.

4. Zahlungsverzug

4.1. Ist der Kunde mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen in Verzug, steht ÖGUSSA das Recht zu,

- die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufzuschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen,
- vorbehaltlich der Geltendmachung eines vergrößerten tatsächlichen Verzugschadens ab Fälligkeit Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe im beiderseitigen Unternehmensgeschäft von 8% über dem Basiszinssatz (§ 352 UGB), bei Geschäften mit Verbrauchern iSd KSchG 4% p.a. (§ 1000 Abs 1 ABGB) zu verlangen, und
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

4.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die ÖGUSSA entstandenen Mahn- und Inkassospesen, soweit die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet,
gültig ab April 2012

im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die ÖGUSSA dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreitet, zu ersetzen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten ÖGUSSAS anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

4.3. Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG gilt § 6 Abs 1 Z 15 KSchG.

5. Lieferung/Leistungsausführung

5.1. Die besonders zu vereinbarende Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, nie jedoch vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Genehmigungen, Unterlagen, Freigaben, etc., sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch ÖGUSSA setzt in jedem Fall die Erfüllung sämtlicher Vertragshaupt- und Nebenpflichten durch den Kunden voraus.

Die vereinbarte Lieferzeit darf um 2 aufeinander folgende Kalenderwochen überschritten werden, ohne dass ÖGUSSA dadurch in Leistungsverzug gerät – die Lieferwoche ist immer deren letzter Kalendertag.

5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Lieferungsgegenstand von ÖGUSSA zur Versendung gebracht wurde oder die Versandbereitschaft dem Kunden innerhalb der Lieferfrist schriftlich mitgeteilt wurde. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit entsprechend. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des

Lieferungsgegenstandes Einfluss haben, wie insbesondere Verzögerungen durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile. Dasselbe gilt, wenn die genannten Umstände bei Sublieferanten der ÖGUSSA eintreten. Ist die Lieferung aufgrund solcher Umstände unmöglich, hat ÖGUSSA das Recht vom Vertrag zurück zu treten, ohne dass dem Kunden daraus Ansprüche welcher Art auch immer zustehen. Dies gilt auch für den Fall, dass die genannten Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

5.3. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden von ÖGUSSA nicht möglich ist oder seitens des Kunden nicht gewünscht wird, hat ÖGUSSA das Recht, die Lagerung der Ware auf angemessene Kosten des Kunden vorzunehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen bleiben dadurch unberührt.

5.4. Die in Listen und Angeboten von ÖGUSSA, sowie in Angebotszeichnungen enthaltenen Abbildungen und Angaben über Maße und Gewichte, sowie Angaben sonstiger Art sind unverbindlich. Warenlieferungen erfolgen in der handelsüblichen Beschaffenheit. Bei Kauf nach Muster oder Probe gelten die Eigenschaften des Musters oder der Proben nicht als zugesichert.

5.5. Für die Berechnung sind allein die vom liefernden Werk oder Lager bei Abgang ermittelten Mengen, Gewichts- oder Stückzahlen maßgeblich.

5.6. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird

der Vertragspartner von ÖGUSSA darüber unverzüglich verständigt.

Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und ist ÖGUSSA berechtigt, diese Kosten ohne weiters in Rechnung zu stellen.

6. Transport, Versicherung, Gefahrtragung

6.1. In Ermangelung einer anders lautenden Vereinbarung gilt die Ware ab Werk verkauft (Abholbereitschaft). ÖGUSSA liefert unversichert und unverzollt ab Werk. Teillieferungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, zulässig.

Der Versand und die Verpackung durch ÖGUSSA erfolgt nach bestem Ermessen, ÖGUSSA haftet jedoch nicht für die für den Kunden kostengünstigste Versendung. Wird eine bestimmte Versand- und Verpackungsart seitens des Kunden gewünscht, ist dies schriftlich zu vereinbaren.

Als Nachweis für einwandfreie Verpackung genügt die unbeanstandete Annahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer.

Sofern vom Kunden keine besonderen Anweisungen an ÖGUSSA erteilt werden, ist diese berechtigt, im Auftrag und auf Rechnung des Kunden den Transport- bzw. im Edelmetallgeschäft die Valorenversicherung zu decken.

6.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen hiervon geht spätestens mit Absendung auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

6.3. Über Wunsch des Kunden wird die Sendung auf seine Kosten transportversichert.

6.4. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

7. Abnahme

7.1. Auf Verlangen von ÖGUSSA ist der Kunde verpflichtet, an einem Abnahmetermin mitzuwirken und über die dabei getroffenen Feststellungen ein Abnahmeprotokoll mitzuerrichten und zu unterzeichnen. In dieses sind alle Beanstandungen aufzunehmen, ansonsten gilt die Leistung von ÖGUSSA als genehmigt und als mangelfrei abgenommen.

7.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme der Leistung von ÖGUSSA wegen geringfügiger, die Gebrauchstauglichkeit oder den Gebrauchswert nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigender Mängel zu verweigern.

8. Eigentumsvorbehalt und Zession

8.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanzieller Verpflichtungen des Kunden behält sich ÖGUSSA das Eigentumsrecht am Vertragsgegenstand vor, und zwar auch dann, wenn die zu liefernden und herzustellenden Gegenstände weiterveräußert, verändert, be- oder verarbeitet oder vermengt werden.

8.2. Wird die Ware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt ÖGUSSA ein Miteigentum an der hergestellten neuen Sache, und zwar zu dem Bruchteil der dem Verhältnis des Wertes der Ware von ÖGUSSA zu den der anderen benutzten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.

gültig ab April 2012

8.3. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ÖGUSSA. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese rechtzeitig ÖGUSSA vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-) Anschrift des Kunden bekannt gegeben wurde und ÖGUSSA der Veräußerung schriftlich zustimmt. Diesfalls gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an ÖGUSSA abgetreten und ist ÖGUSSA jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.

8.4. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche ÖGUSSA gegen den Kunden zustehenden Forderungen an Dritte, zu welchem Zweck auch immer, abgetreten werden können. Allfällige Zessionsverbote erlangen nur dann Rechtswirksamkeit, wenn diese im konkreten Einzelfall zwischen den Vertragsparteien explizit vereinbart werden.

9. Gewährleistung

9.1. ÖGUSSA leistet nach Maßgabe folgender Bestimmungen dafür Gewähr, dass der Vertragsgegenstand bei Lieferung bzw. Abholung der Bestellung entspricht und zum gewöhnlichen Gebrauch tauglich ist. Dabei wird ausdrücklich festgehalten, dass nur jene Angaben über Eigenschaften, Gewicht, Masse, Fassungsvermögen, Farbe, Preise und sonstige Spezifikationen Vertragsinhalt werden, die in den von ÖGUSSA verwendeten Katalogen, Rundschreiben, Prospekten, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten, etc. im Geschäftsverkehr verwendet werden.

9.2. Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Für Konsumenten iSd KSchG gilt die Beweislastumkehr des § 933 ABGB innerhalb der ersten 6 Monate.

9.3. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ÖGUSSA ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangel- folgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt im Unternehmergeschäft bei beweglichen Sachen 6 Monate, bei unbeweglichen Sachen 2 Jahre ab Lieferung/Leistung.

9.4. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen weiters bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung entstanden sind, wenn gesetzliche oder von ÖGUSSA erlassene Bedienungsvorschriften nicht befolgt wurden, wenn der Kaufgegenstand aufgrund der Vorgaben des Kunden erstellt wurde und der Mangel auf diese Vorgaben zurückzuführen ist, bei natürlicher Abnutzung, bei Transportschäden, bei unsachgemäßer Lagerung, bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen oder bei schlechter Instandhaltung.

9.5. Der Kunde hat, sofern er Unternehmer ist, ÖGUSSA unverzüglich die aufgetretenen Mängel schriftlich bekannt zu geben. Mängelrügen und Beanstandungen sind unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung vorzunehmen und hat der Kunde die beanstandeten Vertragsgegenstände ÖGUSSA zu übergeben, sofern letzteres tunlich ist. In diesem Fall hat ÖGUSSA, wenn die Mängel nach den gegenständlichen Bestimmungen von ÖGUSSA zu beheben sind, die Wahl:

- den mangelhaften Vertragsgegenstand an Ort und Stelle nachzubessern,
- sich den mangelhaften Vertragsgegenstand oder Teile hiervon zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen,
- den mangelhaften Vertragsgegenstand bzw. Teile hiervon zu ersetzen;
- ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, hat ÖGUSSA auch die Wahl, eine angemessene Preisminderung zu gewähren.

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

9.6. Wird der mangelhafte Vertragsgegenstand oder Teile hiervon zwecks Nachbesserung oder Ersatz an ÖGUSSA zurückgesendet, trägt der Kunde die Kosten und die Gefahr des Transportes.

9.7. Wurden die von ÖGUSSA gelieferten Waren durch den Kunden weiterbehandelt bzw. verarbeitet, so geschieht dies auf Gefahr des Kunden. Es obliegt dem Kunden, die von ÖGUSSA gelieferten Materialien auf deren Eignung für ihre vorgesehenen Verwendungszwecke zu prüfen. Die daraus resultierenden Folgeschäden sind von der Ersatzpflicht ÖGUSSAS ausgeschlossen.

9.8. ÖGUSSA ist berechtigt, jede von ihr für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass ÖGUSSA keinen Fehler zu vertreten hat, hat der Kunde die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

9.9. Werden vom Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ÖGUSSA Veränderungen an dem übergebenen Vertragsgegenstand vor-

genommen, erlischt die Gewährleistungspflicht von ÖGUSSA.

9.10. Die Haftung von ÖGUSSA aufgrund des besonderen Rücktrittsrechtes gemäß § 933b ABGB endet jedenfalls in zwei Jahren nach Leistungserbringung durch ÖGUSSA und besteht nur in dem Umfang, als etwaige Gewährleistungskosten des Kunden nur bis zur Höhe des tatsächlich vereinbarten Verkaufspreises des mangelhaften Vertragsgegenstandes ersetzt werden.

10. Sicherheiten

ÖGUSSA behält sich das Recht vor, für die Erfüllung der vereinbarten Leistung Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen. Diese sind dem Kunden jedenfalls rechtzeitig und schriftlich bekannt zu geben. Kommt der Kunde der Aufforderung von ÖGUSSA zur Erlegung von Sicherheiten nicht nach, ist ÖGUSSA berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist vom Vertrag zurück zu treten.

11. Haftung

11.1. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit, gegenüber Unternehmern auch bei Vorliegen schlichter grober Fahrlässigkeit, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, es sei denn, Letzteres wurde im Einzelnen ausgehandelt.

11.2. Das Vorliegen krasser grober Fahrlässigkeit oder das Vorliegen vom Vorsatz hat der Kunde zu beweisen.

11.3. ÖGUSSA übernimmt grundsätzlich keine Haftung für die Eignung der gelieferten Ware, für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke und auch nicht für Schäden, die durch Verarbeitung des Produktes entstehen.

11.4. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, sowie für jegliche Ansprüche Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung und Irrtum

12.1. Sobald eine Lieferung/Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, oder der Kunde eine ihm obliegende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber ÖGUSSA nicht einhält, ist ÖGUSSA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Kunde ÖGUSSA sämtliche dadurch entstandene Nachteile und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

12.2. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Anfechtung bzw. Anpassung des Vertrages wegen Irrtums.

13. Warenkennzeichnung

Eine Veränderung der von ÖGUSSA hergestellten Waren und jede Sonderstempelung, die als Ursprungszeichnung des Kunden oder eines Dritten gelten, oder den Anschein erwecken können, dass es sich um ein Sondererzeugnis handelt, ist unzulässig.

14. Datenschutz

14.1. ÖGUSSA ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

14.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

15. Geldwäschebestimmungen

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 365m ff GewO 1994. Demnach ist

eine Identifizierung des Vertragspartners bei allen Bargeldgeschäften mit einem Wert ab € 15.000,- erforderlich. Dies unabhängig davon, ob eine dauerhafte Geschäftsbeziehung begründet wird, oder eine Transaktion lediglich gelegentlich in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, abgewickelt wird.

Gemäß diesen Bestimmungen hat ÖGUSSA das Recht, vor Begründung einer Geschäftsbeziehung bzw vor Vornahme einer Transaktion die Identität des Kunden mittels eines gültigen Lichtbildausweises festzustellen. Dies umfasst auch die Überprüfung der Vertretungsbefugnis eines für den Kunden handelnden Dritten.

16. Umarbeitung

16.1. Erfüllungsort für die Anlieferung des Umarbeitungsmaterials ist die Betriebsstätte der ÖGUSSA, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung. Der Kunde ist für sachgemäßen Transport und Verpackung und die Einhaltung etwaiger von ÖGUSSA erteilter Anweisungen sowie gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verantwortlich. Die Anlieferung von radioaktivem, quecksilberhaltigem oder explosivem Material ist nicht gestattet. Die Anlieferung von sonstigem gefährlichen, z.B. giftigem, ätzenden, leicht entzündlichem Material und die Übernahme von Material mit gefährlichen Bestandteilen, zB Chlor, Brom, Arsen, Fluor, Selen, etc ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung ÖGUSSA gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, die nach österreichischem und europäischem Recht einschlägigen Normen zu beachten. Der Kunde haftet für Schäden, die durch nicht richtige oder unvollständige Kennzeichnung entstehen.

16.2. ÖGUSSA behält sich eine Erhöhung der im Angebot bzw in der Auftragsbestätigung enthaltenen Be- und Verarbeitungskosten sowie eine Verlängerung der Rücklieferungs- bzw Ankaufsfristen für den Fall vor, dass

besondere Eigenschaften des Materials, die ÖGUSSA bei Annahme des Auftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern. Sobald ÖGUSSA von der Erhöhung der Be- und Verarbeitungskosten sowie der Verlängerung der Rücklieferungs-/Ankaufsfristen Kenntnis erlangt, wird der Kunde davon umgehend informiert.

16.3. Für eine schuldhaft unsachgemäße Behandlung oder Lagerung haftet ÖGUSSA nur nach Maßgabe der Ziffer 9. Für Materialverluste, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet ÖGUSSA nur, sofern diese durch Versicherungen der ÖGUSSA abgedeckt sind, höchstens aber bis zum jeweiligen Wert des angelieferten Materials im Zeitpunkt der Anlieferung. Der Kunde trägt alle übrigen Risiken, er haftet insbesondere für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit (16.1.) des Umarbeitungsmaterials zurückzuführen sind.

16.4. Auf der Grundlage der vor der Umarbeitung von ÖGUSSA ermittelten Gewichte und des festgestellten Gehalts wird eine Abrechnung erstellt. Sie wird verbindlich, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Abrechnung schriftlich widerspricht.

16.5. Die durch Umarbeitung gewonnenen Metalle und Edelmetalle werden den Gewichtskonten des Kunden gemäß Ziffer 18 gutgeschrieben; soweit mit ÖGUSSA schriftlich ein Ankauf der übergebenen Materialien vereinbart wurde, wird ÖGUSSA mit Leistung einer ersten Teilzahlung Eigentümer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

17. Edelmetallüberweisungsverkehr

Gutschriften, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, dürfen von ÖGUSSA durch einfache Buchung rückgängig gemacht (storniert) werden.

18. Gewichtskonten für Metalle und Edelmetalle

18.1. ÖGUSSA führt für jeden Kunden und für jedes Metall oder Edelmetall gesonderte Gewichtskonten. Bestände der einzelnen Kontoinhaber werden nicht getrennt gelagert.

18.2. Jeder Kontoinhaber ist in der Höhe der auf seinem Konto verbuchten Gewichtsmenge eines Metalls oder Edelmetalls Miteigentümer am vorhandenen Gesamtbestand. Bei Kauf oder Verkauf von Metallen oder Edelmetallen wird der Eigentumsübergang mit der Verbuchung auf dem jeweiligen Konto vollzogen. Es wird darauf hingewiesen, dass das einmal verarbeitete bzw umgearbeitete Material nicht mehr in den vorigen Stand zurückgebracht werden kann.

18.3. Gewichtskonten dürfen nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden einen negativen Bestand ausweisen; unbeschadet einer hiervon abweichenden schriftlichen Vereinbarung ist ÖGUSSA jederzeit berechtigt, negative Kontensalden fällig zu stellen.

18.4. Das Gewichtskonto kann von allen Vertragspartnern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile der Fortbestand der Gewichtskonten nicht mehr zugemutet werden kann, zB aufgrund Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten oder wegen drohender Zahlungsunfähigkeit.

18.5. Da entsprechend Ziffer 18.2. das einmal umgearbeitete bzw verarbeitete Material nicht mehr in den ursprünglichen

Zustand zurückgebracht werden kann, erhält der Kunde bei Kündigung des Gewichtskontos, für das zur Verfügung gestellte Material eine Vergütung in der Höhe des aktuellen Umrechnungskurses zum Zeitpunkt der Kündigung. Das Eigentum an dem Gewichtskonto geht im Zeitpunkt der Kündigung und nach Vergütung auf ÖGUSSA über.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

19.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist – ausgenommen Verbrauchergerichtsstand – das für den Sitz von ÖGUSSA sachlich zuständige Gericht. Ungeachtet dieser Vereinbarung kann ÖGUSSA auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen.

19.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes, sowie jener Vorschriften des Kollisionsrechtes, die auf ausländisches Recht verweisen würden.

19.3. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von ÖGUSSA bezeichnete Empfangsstelle, für Zahlungen der Sitz von ÖGUSSA.